



**presserat**

# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 2**

### **in der Beschwerdesache 0645/25/2-BA-V**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 1, 2**

**Datum des Beschlusses:** **09.12.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 23.01.2025 unter der Überschrift „Wie geht es weiter nach dem Kindermord von Aschaffenburg?“ einen Meinungsbeitrag, der sich kritisch mit dem deutschen Asylsystem auseinandersetzt. Unter anderem heißt es darin: Deutschland hat im vergangenen Jahr 250.000 Asylanträge von illegal eingereisten Migranten entgegengenommen, Ungarn aber nur 29. Was machen wir also falsch? In Deutschland kann ein abgelehnter Asylbewerber bis zu acht Mal gegen seine Ablehnung vor den Verwaltungsgerichten klagen. Dazu bekommt er einen kostenlosen Rechtsbeistand, dafür hat die Regierung Scholz gesorgt.“

Der Beschwerdeführer trägt vor, der Autor behauptet: „Deutschland hat im vergangenen Jahr 250.000 Asylanträge von illegal eingereisten Migranten entgegengenommen.“ Diese Zahl beziehe sich auf die Gesamtanzahl aller Asylerst- und Folgeanträge im Jahr 2024, denn die entsprechende Summe sei 250.945 (Quelle: BAMF). Der Autor bezeichne damit jede einzelne Person, die 2024 in Deutschland einen Asylantrag gestellt habe, ausnahmslos als „illegal eingereisten Migranten“. Die folgenden Beispiele reichten aus, um zu zeigen, dass diese Verallgemeinerung nicht der Wahrheit entspreche:

- 21.270 der Erstanträge im Jahr 2024 hätten in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr betroffen. Diese könnten also schon mal nicht „illegal

eingereist“ sein. (Quelle: BAMF). Diese Quelle sei am 9. Januar 2025 veröffentlicht worden, habe also über zwei Wochen vor Erscheinen des Artikels zur Verfügung gestanden und wäre im Rahmen einer angemessenen Recherche auffindbar gewesen.

- 26.655 Asylanträge seien von Personen gestellt worden, die mit einem Visum eingereist seien. Die häufigsten Herkunftsländer dieser Personen seien Syrien und Afghanistan gewesen. In vielen Fällen handle es sich hierbei um Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs legal nach Deutschland eingereist seien und einen Antrag auf Familienasyl gestellt hätten, um den gleichen Schutzstatus zu erhalten wie ihre Angehörigen. Hier könne von illegaler Einreise keine Rede sein. (Quelle: Bundestags-Drucksache 20/14923, Antwort auf Frage 1c). Die Vermutung, dass es sich hierbei vor allem um legal nachziehende Familienangehörige von Schutzberechtigten handle, werde dadurch gestützt, dass die Anzahl der nach § 26 AsylG erteilten Schutzgewährungen für Angehörige von bereits Schutzberechtigten in einer ähnlichen Größenordnung liege (rund 28.000 – gleiche Quelle, Antwort auf Frage 2b). Diese Quelle habe zwar zum Zeitpunkt der Artikelveröffentlichung noch nicht zur Verfügung gestanden, doch bereits 2023 sei ein ähnlicher Anteil der Asylanträge auf Personen entfallen, die legal mit Visum eingereist seien.
- Weitere 17.813 Asylanträge seien auf Personen entfallen, die visumsfrei nach Deutschland eingereist seien, deren Einreise also eben aus diesem Grund nicht illegal gewesen sein könne (gleiche Quelle wie der letzte Punkt).
- Knapp 9.000 Asylanträge seien auf Personen entfallen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt hätten, sich also legal in Deutschland aufzuhalten hätten (Quelle: Bundestags-Drucksache 20/14923, Antwort auf Frage 2c).
- 4.592 Asylsuchende seien 2024 von anderen europäischen Staaten nach Deutschland überstellt worden, weil Deutschland für ihren Asylantrag zuständig gewesen sei. Eine von staatlichen Stellen im Rahmen des geltenden Rechts durchgeföhrte Überstellung einer Person könne nicht als illegale Einreise gewertet werden (Quelle: Bundestags-Drucksache 20/15133, Antwort auf Frage 13).

Hier seien also schon insgesamt rund 80.000 Personen, die keinesfalls als „illegal eingereist“ bezeichnet werden könnten, sodass die Behauptung des Autors, alle Asylsuchenden seien illegal eingereist, eindeutig widerlegt werde. Diese Aufzählung sei zudem nicht abschließend, denn weitere Personengruppen seien denkbar, aber statistisch schwer erfassbar, beispielsweise Personen, die legal eingereist seien, ihren Aufenthaltsstatus verloren hätten und dann aus der Duldung heraus einen Asylantrag gestellt hätten.

Des Weiteren behauptete der Autor fälschlicherweise: „In Deutschland kann ein abgelehnter Asylbewerber bis zu acht Mal gegen seine Ablehnung vor den Verwaltungsgerichten klagen. Dazu bekommt er einen kostenlosen Rechtsbeistand, dafür hat die Regierung Scholz gesorgt.“

Diese zwei Sätze seien beide als Falschbehauptungen zu bezeichnen. Der „kostenlose Anwalt“ beziehe sich auf eine Pflichtvertretung für Personen, die in Abschiebungshaft genommen werden sollen (§ 62d AufenthG). Diese anwaltliche Pflichtvertretung werde zweckgebunden für die Dauer des Haftverfahrens bestellt. In diesem Verfahren gehe es ausschließlich darum, ob die Person rechtmäßig inhaftiert werden dürfe, um die bereits feststehende Ausreisepflicht durchzusetzen. Der Anwalt sei also gerade nicht für eine „Klage

auf subsidiären Schutz oder Abschiebungsschutz“ oder für ein Asylverfahren zuständig. Ein Haftverfahren könne es nur gegen eine Person geben, die vollziehbar ausreisepflichtig sei.

Es gebe nur drei verwaltungsgerichtliche Instanzen, keine acht.

III. Die Rechtsabteilung sieht keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Beschwerde sei unbegründet. Die Rechtsabteilung leitet eine Stellungnahme des Autors weiter.

Dieser nimmt wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1: Er müsste seinerseits die Zahlen der Gegenseite überprüfen. Wenn sie wahrheitsgemäß aufgeführt wären, würde vor dem Adjektiv „illegal“ das Wort „überwiegend“ fehlen. Das würde die Gesamtaussage seines Beitrags allerdings nicht verändern.

Zu Punkt 2: Er habe für den Leser sehr transparent dargelegt, wie es möglich sei, insgesamt acht Mal gegen die Ablehnung des Asylantrags vorzugehen. Umgangssprachlich habe er das Verb „klagen“ verwendet, was juristisch nicht ganz eindeutig sein möge; dies erscheine ihm aber legitim, da aus dem Zusammenhang sehr genau hervorgehe, was er meine und bezeichne.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Wie geht es weiter nach dem Kindermord von Aschaffenburg?“ Verstöße gegen das in Ziffer 1 des Pressekodex aufgeführte Gebot zur wahrhaften Berichterstattung und die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Beide streitgegenständlichen Passagen sind als Tatsachenbehauptungen des Autors aufzufassen.

Bezüglich der Anzahl der im vergangenen Jahr von illegal eingereisten Migranten gestellten Asylanträge legt der Beschwerdeführer plausibel dar, dass es sich bei der veröffentlichten Angabe um die Gesamtzahl der Asylanträge in diesem Zeitraum handelt und es nachweisbar falsch ist, dass alle Anträge von illegal Eingereisten stammten. Der Autor gibt in seiner Entgegnung zu erkennen, dass er die im Kommentar gemachte Behauptung nicht recherchiert hat. Dies hätte er aber tun müssen, bevor er die entsprechende Tatsachenbehauptung aufstellt.

Auch die Behauptung „In Deutschland kann ein abgelehnter Asylbewerber bis zu acht Mal gegen seine Ablehnung vor den Verwaltungsgerichten klagen. Dazu bekommt er einen kostenlosen Rechtsbeistand, dafür hat die Regierung Scholz gesorgt.“ steht dem Beweis offen und ist als falsch zu bewerten. Bereits kann dem Autor nicht in seiner Bewertung gefolgt werden, „klagen“ könne vorliegend umgangssprachlich verstanden werden, denn die Aussage bezieht sich eindeutig auf Verwaltungsgerichte.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1, 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

SymbolOTOS müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>